Item dem Bannwarth ist zu
Jeder desselb. Visitation ain gantz
Landsthal. zuerkhen. Alls dessen abzuegen
Nöthen und sye aber darüber mit
Alls Gebüthen betrost weist. Alls er
nach notturfft darumb ersuecht
werden. Welches dann Ihro Fürstlich
Gnaden der Herr Hauptmann
Herr Bengast gewaent worden ist.

Karrnschalben.

Nach dem die Jungat Traid bei diesem
Ambt nit viel. ist Ihr Fürstlich
Gnaden Rath. Bevelch. erlassen
worden. Dieweil aber
gleichwol die Bauren die Traid
Das Traid wiederumb abschlagen soll
Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnedigen
Herrn Verordnung Gebüthe fürzuekommen
Dass dergleichen Beschwerung und
Clagen allen Orts Abgestellt werden.
Und dann ein Burgermeister und Rath
zu Stain Ihre Underthonen gebeten,
Ihnen ain Jungat zu verwilligen, damit dass selb
nit verwendet. Sondern die Besoldung
Schulden,

Wagrschalben.

Nach dem sich etlich Irrung Spenn mit den
Bauren bei diesem Gerichtstag und sonst
etwas Jahren und allen Jahr in die
gemein Landtmarkh Gefahren, dann
durch Ihre Gnaden und Gnedige Herren,
Gerichtsherren, und dero Landtmarkh
Hauptmann und Räthen, Ist die
Strittigkeit Nachmals beigelegt worden
Dass Steiner Theil dessen bei seinen
Gerichtsherren mit den Bauren Ihren Herren